Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 25 — Sonnabend, den 1. April — 1922 — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kartoffelpreise.

Der Ausschuß zur Ermittelung der Kartoffelpreise hat mit Gültigkeit vom 28. März d. Js. ab für gesunde sortierte Speisekartoffeln den Erzeugerpreis frei Eisenbahnwagen auf 180.— Mark je Zentner vereinbart. Für „Industrie", „Böhms Erfolg", „blaue Odenwälder" und andere ausgesprochen gelbfleischige Sorten bis 15.— Mark höher.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjägerei werden ersucht darauf zu achten, ob höhere Preise gezahlt werden; gegebenenfalls ist mir zu berichten.

Belgard, den 29. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Verwendung von Speisekartoffeln zu Saatzwecken.

In meinem Runderlaß vom 22. v. Mts. — P. Nr. 280 — hatte ich Anweisung erteilt, Versuche der Erzeuger, Speisekartoffeln als Saatkartoffeln in den Verkehr zu bringen, als Wucher zu betrachten und strafrechtlich zu verfolgen.

Die strickte Befolgung dieser Anordnung würde aber, wie inzwischen nachgewiesen, die volle Eindeckung der Bedarfsgebiete mit Saatgut in Frage stellen, da neben den von der Landwirtschrftskammer anerkannten Saatkartoffeln auch vielfach gesunde sortierte Speisekartoffeln in großem Umfange zur Saat verwendet werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, meinen Eingangs erwähnten Runderlaß dahin abzuändern, daß die Bezeichnung von nicht anerkanntem Saatgut als Saatkartoffeln nur dann zu einem Vorgehen wegen Wuchers Veranlassung geben kann, wenn die so bezeichneten Kartoffeln unsortiert bezw. von Krankheiten befallen sind.

Der Verband deutscher Kartoffelinteressenten e. V. Berlin und der Verband der pommerschen Kartoffelhändler hat sich bereit erklärt, den reellen Kartoffelhändlern der Provinz die Beifügung eines auf der Rückseite der Frachtbriefe aufzuklebenden Gutachtens eines beeidigten Sachverständigen über die Qualifikation der Sendung als Speisekartoffeln anzuempfehlen. Eine Liste der von den Verbänden als zuverlässig erachteten Sachverständigen werde ich demnächst übermitteln. Das Vorhandensein eines solchen Sachverständigengutachtens soll die Kontrollbeamten nicht der selbständigen Prüfung der als Saatkartoffeln bezeichneten Sendungen entheben, wird aber die Prüfung der Merkmale erleichtern und in gewissem Grade als Garantie für eine nichtmißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung als Saatkartoffeln gewähren können.

Saatkartoffelsendungen ohne beigefügtes Gutachten eines in der Liste enthaltenen Sachverständigen oder ohne Gutachten überhaupt sind einer besonders scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Bei diesem Vorgehen wird es sich nicht vermeiden lassen, daß hin und wieder eine als Saatkartoffeln bezeichnete Sendung am Bestimmungsort oder auf dem Wege dorthin zu Speisezwecken verwendet wird. Dies Bedenken muß aber vor der Notwendigkeit der Versorgung großer Gebiete mit dem erforderlichen Saatgut, zu dessen Deckung allein die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Saatkartoffeln nicht ausreichen, zurücktreten.

Stettin, den 17. März 1922.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht.

Meine Bekanntmachung vom 27. Februar 1922 bezüglich Kartoffelpreise ändert sich in obigem Sinne.

Belgard, den 28. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Strafbare Erhöhung der aufgedruckten Preise für Kaffee-Ersatzmittel usw.

Es liegt Veranlassung vor, warnend auf einen in der Geschäftswelt beobachteten Mißstand hinzuweisen.

Nach der Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 müssen bestimmte Markenartikel, die in geschlossenen Packungen und Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen, mit der Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers, die Zeit der Herstellung,

des Inhalts und des Kleinverkaufspreises versehen sein. Zu den Waren, die dem Kennzeichnungszwang unterworfen sind, gehören u. a.: „Kaffee-, Tee- und Kakao-Ersatzmittel Kaffeemischungen, Pudding und Backpulver." Der Verkauf dieser Waren ohne die vorgeschriebene, oder mit unrichtigen Angaben sowie die nachträgliche Erhöhung der festgesetzten Preise ist strafbar. Schon das Unkenntlichmachen der Preisangaben macht straffällig. Obwohl die Bestimmungen seit nunmehr 4½ Jahren in Kraft und in der Geschäftswelt allgemein bekannt sind, wird immer noch dagegen verstoßen.

Ich ersuche durch entsprechende Veröffentlichungen in der örtlichen Presse der Geschäftswelt die in Rede stehenden Bestimmungen erneut in Erinnerung zu bringen und Uebertretungsfälle strafrechtlich zu verfolgen.

Stettin, den 25. Februar 1922.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle.

Veröffentlicht!

Belgard, den 29. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Betrifft Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Nach der Preußischen Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533) über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hat über Anträge auf Unterstützung nach diesem Gesetz aus den Landgemeinden und Gutsbezirken der **Kreisausschuß** zu entscheiden. Der Antrag auf Unterstützung kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und zwar bei den **Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern.** Die den Antrag entgegennehmenden Stellen haben ihn unverzüglich mit gutachtlicher Aeußerung über die für die Gewährung und Höhe der Unterstützung maßgebenden Verhältnisse des Antragstellers an den Kreisausschuß hierselbst weiterzuleiten. Zur Aufnahme des Antrages ist zweckmäßig ein Formular zu verwenden, das von hier angefordert werden kann.

Bei Entgegennahme von Anträgen ist festzustellen, ob der Rentenempfänger Anspruch auf eine Unfallrentenzulage nach dem Reichsgesetze vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 7) hat. Diese Zuwendung geht vor, nicht dagegen die Unterstützungen nach den für Kleinkapitalrentner ergehenden Richtlinien.

Bei Berechnung des gesamten Jahreseinkommens sind ferner diejenigen Einkünfte zu berücksichtigen, welche der Rentenempfänger von seinen Angehörigen empfängt, soweit diese nicht für den eigenen Bedarf der Angehörigen erforderlich sind. Sind die Einkünfte der Kinder unter 15 Jahren geringer als die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes genannten Beträge, so erhöht sich die Einkommensgrenze des Rentenempfängers über die im § 2 Abs. 1 genannten Summen um den an 500 bezw. 600 Mark fehlenden Betrag. Höhere Einkünfte der Kinder sind, soweit sie über den eigenen Bedarf des Kindes hinausgehen, als Unterhaltsbeitrag bei dem Einkommen des Rentenempfängers anzurechnen.

Falls der gesetzliche Unterhaltungsanspruch des Rentenempfängers gegen seine Angehörigen höher ist als die tatsächlichen Einkünfte, welche er von den Angehörigen bezieht, so ist dieser höhere Betrag anzurechnen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsverordnung.

Wenn Sondergüter der Ehefrau des Rentenempfängers vorhanden sind, aus denen dieser den ehelichen Aufwand bestreitet, also auch selbst Nutzen zieht, so wird die Feststellung der gesetzlichen Ansprüche des Rentenempfängers aus dem ehelichen Güterrechte notwendig werden.

Während in dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung von dem Rentenempfänger Angriff seines Sparvermögens nicht verlangt wird, ist bei einzelnen ehelichen Güterrechten eine Heranziehung des Stammvermögens von Sondergütern (eingebrachten und Vorbehaltsgütern) der Frau zur Deckung des ehelichen Aufwandes angeordnet.

Um diese Frauengüter nicht ungünstiger zu behandeln, als das eigene Vermögen des Rentenempfängers, kann die Anrechnung in der Weise erfolgen, daß der Unterhaltsanspruch des Rentenempfängers gegen seine Frau nicht höher bewertet wird, als die Einkünfte aus ihrem Sondergut; sonst soll angenommen werden, daß die Beanspruchung des Stammvermögens von Frauengut nur für die Bedürfnisse der Ehefrau selbst geschieht.

Als Ersatzkassen (§ 2 der Ausführungsverordnung) gelten auch Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen oder Vereinigungen von solchen im Sinne des § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, dagegen nicht die im § 389 a. a. O. erwähnten öffentlich-rechtlichen Pensionseinrichtungen oder Kassen.

Zu § 2 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes: Nur Rechtsansprüche kommen für die Anrechnung in Betracht, nicht die aus freier Liebestätigkeit fließenden Beträge. Den gesetzlichen Leistungeu stehen solche Zuwendungen gleich, die bei derartigen Einrichtungen auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Befugnis unter bestimmten Voraussetzungen zugewendet werden können (Kannleistungen).

Zu § 2 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes: Die aus Arbeit der Hinterbliebenen erzielten Einnahmen sind nicht zusammenzurechnen.

Zu § 5 des Gesetzes: Die Anstalt bedarf zur Verfolgung ihrer Ansprüche auf Zuschüsse bis zu dreiviertel der Gesamtbezüge des Rentenempfängers keiner Bevollmächtigung durch diesen. Die Zuschüsse können nicht über die Höhe des Pflegegeldes hinaus beansprucht werden. Wenn außer Verpflegung, Wohnung andere Leistungen, z. B. Kleidung, gewährt werden, so muß der Rentenempfänger trotzdem einviertel der Unterstützung erhalten. Mit seiner Zustimmung kann, wie in allen Fällen, so auch hier, das ihm zustehende einviertel in Sachleistungen gewährt werden.

Soweit die Besorgnis besteht, daß ein Rentenempfänger die Unterstützung unwirtschaftlich verwendet, kann es sich empfehlen, eine Pflegschaft über ihn einzuleiten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu § 6 des Gesetzes: Mit der Klage der Gemeinden wird Ersatzzahlung an sie für in der Vergangenheit aufgewendete Unterstützungen, soweit sie verauslagt, d. h. dem Rentenempfänger von der Gemeinde gewährt worden sind und ferner Zahlung der Unterstützungsbeträge an den Rentenempfänger für die Zukunft verlangt. Die eingegangenen Ersatzzahlungen sind bei der späteren Abrechnung mit dem Reiche abzusetzen.

Zu § 7 des Gesetzes: Die entscheidenden Stellen und die auszahlenden Gemeinden haben die Belege für die Unterstützungsfälle bereitzuhalten, zur Nachprüfung durch die von dem Regierungspräsidenten, dem Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und dem Reichsarbeitsminister hierzu bestellten Personen. Nähere Bestimmungen über die Führung von Listen (Kartothek) werden noch ergehen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt der Kommunalverband. Die Kosten des einzelnen Unterstützungsfalles einschl. der Kosten der Auszahlung, trägt die Wohnortsgemeinde des Rentenempfängers. Diese zahlt auch die Unterstützung aus.

Beschwerden gegen die Entscheidung über die Unterstützung können von dem Antragsteller und den zur Zahlung der Unterstützung verpflichteten Gemeinden erhoben werden.

Die Beschwerden gegen die Festsetzung der Unterstützung sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Der Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren sind durch das Gesetz ausgeschlossen.

Auf die früheren Bekanntmachungen über Notstandsmaßnahmen von Rentenempfängern pp. in Nr. 3, 10 und 19 des diesjährigen Kreisblatts weise ich hin und ersuche, dieselben bei Entgegennahme der Anträge zu beachten. Die Unterstützungen sind erst nach Prüfung des Antrages und nach Anweisung des Kreisausschusses durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher zu zahlen. Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Antragsteller einen Anspruch auf Zahlung der Unterstützung **vom 1. Oktober 1921** ab haben, die den Antrag bis zum 31. März d. Js. gestellt haben. Wird ein Antrag erst nach dem 31. März d. Js. gestellt, so darf die Unterstützung auf mehr als 3 Monate nicht nachgezahlt werden. Ich ersuche, die Unterstützungsempfänger hierauf aufmerksam zu machen.

Belgard, den 25. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt:

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Erinnerung!

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom **30. Januar bis 15. Februar 1922** im Rückstande.

Gemeinde Altschlage, Bolkow, Bramstädt, Buchhorst, Burzlaff, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Tychow, Gr. Rambin, Jagertow, Kl. Rambin, Kowalk, Collatz, Langen, Naffin, Neulülfitz, Pustchow, Rarfin, Ristow, Siedkow, Silesen, Vorwerk, Warnin, Zadtkow, Zarnefanz, Ziezeneff, Zuchen, Hohenwardin-Brosland.

Gut Arnhausen, Ballenberg, Battin, Bolkow, Bramstädt, Dowenheide, Drenow, Gr. Dubberow, Gr. Tychow, Grüssow, Kl. Reichow, Collatz, Langen, Latzig, Lutzig, Neucollatz, Podewils, Ritzerow, Schinz, Zarnekow, Zietlow.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung **bestimmt binnen 3 Tagen** an den Kreisausschuß in Belgard (Kreiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 29. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Betrifft Tollwut.

Hundesperre über den ganzen Kreis Belgard.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird mit Zustimmung des Kreistierarztes im Hinblick auf die sich immer mehr ausdehnende Tollwut **vom 5. April d. Js. ab** der ganze Kreis Belgard als Sperrbezirk erklärt.

Sämtliche Hunde sind von dem benannten Tage an **zunächst für die Dauer von 3 Monaten** festzulegen.

Als Erleichterung wird zugelassen:

a) das Führen der mit einem Maulkorb versehenen Hunde an der Leine,

b) die Benutzung von Hunden zum Ziehen unter der Bedingung, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Verboten ist die Benutzung von Hütehunden. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um **sofortige** weitere Veranlassung. Alle verbotswidrig freiumherlaufenden Hunde sind nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin von den zuständigen Polizeiorganen ohne weiteres zu erschießen.

Belgard, den 31. März 1922.

Der komm. Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Januar d. Js. Nr. 3 Seite 14, betr. Hundesperre über die Ortschaften: Bulgrin, Pustchow und Butzke nebst Abbauten und Gemarkungen wird hiermit im Hinblick auf die Ausdehnung der Tollwut im hiesigen Kreise die Hundesperre für die genannten Ortschaften bis auf weiteres angeordnet. Eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Sperrmaßregeln wird demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden. Die Ortsbehörden der genannten Ortschaften ersuche ich um **sofortige** ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 27. März 1922.

Der komm. Landrat.

Ein tollwutverdächtiger Hund, dunkelhaarig, in Größe eines Jagdhundes, angeblich aus Bernsdorf stammend, hat in Bublitz und Umgegend ohne Veranlassung mehrere Hunde gebissen. Der Hund selbst zeigte die Anzeichen der Tollwut.

Ich habe daher für die in Frage kommenden Ortschaften die Hundesperre verhängt.

Ich stelle anheim, über die gefährdeten Ortschaften des dortigen Kreises gleiche Schutzmaßregeln anzuordnen.

Bublitz, den 21. März 1922.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Alle in den gefährdeten Ortschaften des Bezirks, das sind im Kreise Belgard folgende: Gr. Voldekow, Haferland, Schmenzin mit den Vorwerken Wilhelmshöhe, Gr. und Kl. Freienstein, Hopfenberg, Lindenhof, Geitberg und Dimkuhlen mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit **bis einschl. 21. Juni d. Js.** festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit **sofort** in Kraft. Die Ortsbehörden der obengenannten Ortschaften ersuche ich um **sofortige** weitere Veranlassung zwecks ortsüblicher Bekanntmachung.

Belgard, den 28. März 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Lenzen sind der Landwirt Otto Kieckow zum Standesbeamten und der Gärtner Max Sell zum 1. Standesbeamtenstellvertreter bestellt worden.

2. Standesbeamtenstellvertreter dieses Bezirks ist der Schloßgärtner Homuth in Grüssow.

Die betreffenden Ortsvorstände ersuche ich um sofortige ortsübliche Veröffentlichung.

Der neue Standesbeamte führt die Geschäfte vom 1. April d. Js. ab.

Belgard, den 25. März 1922.

Der komm. Landrat.

In Gr. Tychow ist der Postvorsteher Poppe—Gr. Tychow zum Standesbeamtenstellvertreter bestellt worden.

Belgard, den 27. März 1922.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung,

betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1920 über die Körung der Deckhengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (GS. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Ergänzungspolizeiverordnung vom 14. Oktober 1920 zu § 8 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Deckhengste vom 15. März 1909, wird mit Rücksicht auf das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Stettin, den 28. Februar 1922.

Der Oberpräsident.
gez. Lippmann.

Veröffentlicht!
Belgard, den 24. März 1922.
Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Spar- u. Credit-Verein zu Belgard
Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Am **Montag** den 10. d. Mts., abends 8 Uhr, findet in unserm Geschäftslokale (Kaufmann Bannatz) eine

außerordentliche Generalversammlung

statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Umwandlung der Genossenschaft in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Der Aufsichtsrat.
R. Neitzel, Vorsitzender.

Nur Dienstag, den 4. April, 9 bis 1/25 Uhr in Belgard, Persante, Hotel Remus (Markt)
kaufe alte künstliche
Zahngebisse,
auch zerbrochene Teile, einzelne Zähne usw. Zahle allerhöchste Berliner Preise, **Zähne bis 100 M., Gebisse bis 2000 M.,** wenn der Zahn verwendbar ist.
Georg Gänßlen, Berlin.

Brennhölzer,
zur Verkohlung geeignet, kaufen größere Posten gegen Kasse
NAUSCHÜTZ & Co.,
Bln.-Tempelhof.

Vielfachen Wünschen meiner Kundschaft nachkommend richte in **Polzin**, Hotel Preußenhof, ab April
Sprechstunden
für unentgeldliche Raterteilung in allen vermessungs-, kultur- und tiefbautechnischen Fragen wieder ein
jeden ersten Sonnabend im Monat von 10 Uhr ab.
Ingenieur Gebers,
Belgard.

Bezirks-Vertretung
für die Kreise **Belgard, Neustettin und Schivelbein**
zu besetzen.
Feste Bezüge, daneben bare Vermittlungsgebühren. Neuzeitliche Tarife mit niedrigen Prämien, auch ohne ärztliche Untersuchung bieten tüchtigem Fachmann
große Verdienstmöglichkeiten
Bewerbungen von sicherheitsfähigen Herren mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen direkt erbeten.
Karlsruher Lebens-Versicherung
auf Gegenseitigkeit in Karlsruhe/Baden
Versicherungsbestand:
1 Milliarde 700 Millionen Mark.

Elektromotoren
Dynamos in Gleich- und Drehstrom aller Größen und Fabrikate
reparieren in eigener Werkstatt schnell und billig
Becken & Weber,
Belgard a. Pers. Kämpenstraße 32.

Schlachtpferde
u. für tierärztlich abgestempeltes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle hohe Preise.
Belgarder Roßschlächterei und Wurstwarengeschäft.
Fernsprecher 143.

Roquefort-
Holländer-
Edamer-
Schweizer-
Ilsster-
Harzer-
Romadour-
Kräuter-
Käse
empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Feinste
Kieler Bückinge und Sprotten
empfiehlt **Bernh Maaß.**

Bayrische Bockwurst, Tannhäuser Saftwürstchen, Halberstädt. Delikateßwürstchen
empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.